



Am Ende der Sackgasse steht ein Elfenbeinturm

von Martin G. Petrowsky

Schon seit Langem wundere ich mich über die Disproportionalität von Urteilen in unserem Rechtssystem. Ich wundere mich über den Gesetzgeber, der das Strafausmaß für die Deliktkategorien oft in nicht nachvollziehbarer Weise festsetzt, ich wundere mich aber auch über die Gerichte, die in der Nutzung ihres Ermessens-Spielraums nicht weniger unglaublich vorgehen. Und ich wundere mich letztlich über die Medien, die im Rahmen des beliebten „Jagd- und Neid-Gesellschafts-Spiels“ Fragen wie die Weiterverwendung von Diplomatenpässen für abgetretene Politiker zu Staatsaffären hochstilisieren, während sie sich zum Beispiel für den Schutz von Kleinkindern (außer kirchliche Institutionen sind mit im Spiel) wenig engagieren.

Damit Sie verstehen, wovon ich rede, gebe ich hier einige Beispiele von in den letzten Jahren gesammelten Urteilen – gereiht nach dem Strafausmaß – zum Besten:

- Eine Hundebesitzerin, deren Hund ein zweijähriges Mädchen sechsmal ins Gesicht gebissen hatte, erhielt **258,90 Euro Geldstrafe**.
- Ein 17-Jähriger hatte einen Sandler mit seinen Stiefeln zu Tode getreten und das Erstgericht hatte ihn dafür zu zwei Jahren Haft (vier Monate davon unbedingt) verurteilt. Das Berufungsgericht wandelte die Haftstrafe für diesen Mord in eine **Geldstrafe von 24.000 öS (= 1.750 Euro)** um.
- Nach einem nichtssagenden Streit auf der Baustelle rammt ein Arbeiter seinem Kollegen ein Messer in den Bauch und verletzt ihn schwer. Das Urteil: **1.800 Euro Geldstrafe** und **1.100 Euro Schmerzensgeld** für das Opfer.
- Ein Buchautor, der bereits in den Medien diskutierte Details aus dem Privatleben eines Bundespräsidenten zusammenfasst, muss **20.000 Euro Entschädigung** wegen übler Nachrede zahlen. Zum gleichen Zeitpunkt stellte die Staatsanwaltschaft ein angestregtes Verfahren gegen einen Karikaturisten ein, der Christus als Junkie verhöhnt hatte; die Anklagebehörde sah in seinen Zeichnungen **keine Herabwürdigung religiöser Lehren** und ließ die Frage daher gar nicht durch die ordentlichen Gerichte klären.
- Ein 37-Jähriger stand wegen „gleichgeschlechtlicher

Unzucht mit Personen unter 18 Jahren“ vor Gericht, wofür ein Strafraum von sechs Monaten bis fünf Jahren Haft vorgesehen ist. Der Richter, der lt. Zeitungsmeldung bedauerte, an das Gesetz gebunden zu sein, verurteilte den Mann zu **drei Monaten bedingt**.

- Ein Kranfahrer, der einen Verkehrsteilnehmer tötete, weil er vergessen hatte, den Kranarm einzufahren, erhielt **drei Monate bedingte Haft** wegen fahrlässiger Tötung.
- Eine junge Frau verletzte aus Eifersucht eine Freundin durch vier Stiche mit einem Fleischermesser schwer. Sie wurde dafür zu **fünf Monaten bedingter Haft** und **5400 Euro Schmerzensgeld** verurteilt.
- Die Eltern eines Säuglings, der mit zahlreichen Knochenbrüchen ins Spital gebracht worden war, wurden zu je **neun Monaten Haft** (der Mann davon **drei Monate unbedingt**) verurteilt.
- Ein lt. Richter „entmenschlichtes“ Pärchen, das ein dreijähriges Mädchen mit Tritten und Schlägen regelmäßig malträtirt hatte, wurde zu je **15 Monaten Haft**, davon nur **fünf Monate unbedingt**, verurteilt.
- Ein Bankangestellter, der einen Bekannten mit einem Samurai-Schwert umbrachte, erhielt **18 Monate Haft (davon sechs unbedingt)**.
- Ein bereits einschlägig vorbestrafter Publizist wird für die Aussage „Jeder, der in Österreich nicht an den Holocaust glaubt, macht sich strafbar“ zu **zwei Jahren Haft (davon 8 Monate unbedingt)** verurteilt.
- Ein Großvater, der seine sechsjährige Enkelin mindestens sechsmal missbraucht hatte, erhielt eine **zweijährige Haftstrafe**.
- Ein 16-mal vorbestrafter Mann, der seine Lebensgefährtin brutal misshandelte und sie schwer und mit nachhaltigen Gesundheitsfolgen verletzte, erhielt dafür **zweieinhalb Jahre Haft**.
- Ein Möchtegern-Räuber, der in einer Trafik mit einem Messer 100 Euro erbeuten wollte und der von der mutigen Trafikantin in die Flucht geschlagen wurde, erhielt **zweieinhalb Jahre unbedingte Haft**.
- Ein Obdachloser zwang eine Prostituierte zur Herausgabe ihres Autos, weil er wieder ein Dach über dem Kopf haben wollte. Das Schwurgericht machte von seinem außerordentlichen Milderungsrecht Gebrauch und verurteilte den Mann zu **vier Jahren Haft**.

>>>



• Bei einer Hausdurchsuchung entwaffnete der Wohnungseigentümer zwei Polizisten und hielt einen davon 40 Minuten in Schach. Er wurde für diese „erpresserische Entführung“ zu **zehn Jahren Haft** verurteilt.

Diese Beispiele mögen als Ausdruck eines gewissen Unbehagens verstanden werden. Ich beziehe mich nur auf Zeitungsmeldungen, habe also nicht selbst recherchiert, und manche der berichteten Urteile waren noch nicht rechtskräftig.

Warum aber aktualisiere ich diese Frage gerade jetzt? – Drei Entscheidungen der letzten Zeit haben bei mir Fassungslosigkeit ausgelöst, und über sie will ich berichten; eine davon betraf auch diese Zeitschrift, den *Zaunkönig*.

1. Problem Markenschutz

Am 14. Dezember 2011 entschied das Österreichische Patentamt, dass der markenrechtliche Schutz des Bäckereiproduktes „Kornspitz“, das seit 1984 dank eigener Rezeptur international vermarktet wird, in Zukunft nicht mehr möglich sei, weil es sich bei der Bezeichnung „Kornspitz“ inzwischen um eine Gattungsbezeichnung handle ... Diese Entscheidung wird von der bisherigen Inhaberin des Markenschutzes natürlich vor dem ordentlichen Gericht angefochten werden, sie stellt aber dem Wirtschaftsverband der Behörde ein denkbar schlechtes Zeugnis aus. Denn dieser Argumentation folgend könnten in England alle Staubsaugererzeuger ihre Produkte unter „Hoover“ vermarkten, und die Firma Nestlé würde sich schön bedanken, wenn alle Konkurrenten jetzt begännen, ihre Löskaffee-Produkte, wie es seit Langem dem Sprachgebrauch entspricht, als „Nescafé“ zu verkaufen.

2. Einschränkung der freien Meinungsäußerung

Das Thema ist politisch und emotional sehr belastet, es sollte dennoch möglich sein, darüber rechtspolitisch zu diskutieren: Vier Mitglieder von Vereinen, die gegen die sogenannte „legale Abtreibung“ eintreten, wurden wegen „Stalkings“ rechtskräftig verurteilt, weil sie über Monate vor einer Grazer Abtreibungsklinik Unterlagen verteilt und Gespräche mit abtreibungswilligen Frauen gesucht hatten. Der Arzt hatte sich durch diese Aktivitäten wirtschaftlich

geschädigt gefühlt und Anzeige erstattet. Interessant sind dabei drei Aspekte:

1. Die Verurteilung erfolgte nicht, weil sich etwa betroffene Frauen bedrängt gefühlt und deshalb geklagt hätten, sondern weil sich der Arzt vor allem auch in seiner Erwerbstätigkeit behindert sah; so beklagte er lt. Urteil „von März 2009 bis Mai 2010 einen Umsatzrückgang von rund 70 Patienten“.

2. Der Arzt konnte sich mit seiner Ansicht, die Tätigkeiten vor seiner Ordination stellten eine „unzumutbare Belastung“ dar, „die sich unter anderem in einer getrübbten Lebensfreude bemerkbar mache“, und der angab, aufgrund der Belästigung seiner Patientinnen hätte er „einen erhöhten Aufklärungs- und Rechtfertigungsbedarf über seine berufliche Tätigkeit“ gehabt, durchsetzen; das Gericht sah den Tatbestand des § 107a StGB, der von einer „widerrechtlichen, beharrlichen Verfolgung, die die verfolgte Person unzumutbar beeinträchtigt“ ausgeht, als gegeben an. Das Gericht hat jedoch nicht berücksichtigt, dass nach dem § 96 StGB der Schwangerschaftsabbruch weiterhin ausdrücklich unter den „strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben“ angeführt ist, wobei im folgenden § 97 jedoch die Straffreiheit innerhalb der ersten drei Monate („Fristenlösung“) normiert wurde. Der Gesetzgeber hat also nicht, wie es auch in den öffentlichen Diskussionen immer wieder behauptet wird, die Abtreibung „legalisiert“, sondern er hat „nur“ die Bestrafung der betroffenen Personen sistiert, wenn der Abbruch innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft durch einen Arzt erfolgt. Aus dieser aus sozialen Überlegungen eingeführten Straffreiheit quasi ein Erwerbsrecht für Abtreibungs-Ärzte herauszulesen, scheint jedoch zu weit zu gehen.

3. Mithilfe des Stalking-Paragraphen wurde nach Ansicht der Verurteilten nunmehr erstmals in Österreich das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ – noch dazu in einer aus religiöser, ethischer und moralischer Sicht entscheidenden Frage – unzumutbar eingeschränkt. Wenn man andererseits sieht, wie großzügig bei uns das Demonstrationsrecht gehandhabt wird (es werden z. B. Hauptverkehrsstraßen in der Abendspitze gesperrt, um einem kleinen Häuflein von Menschen eine Kundgebung zu ermöglichen), liegt der Verdacht nahe, dass mit diesem Urteil weitere Diskussionen über ein gesellschaftspolitisch heikles Thema unterbunden werden sollen.



3. Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit

Man liest immer wieder, dass das Renommee eines Wissenschaftlers auch davon bestimmt wird, wie oft er in Fachpublikationen zitiert wird; andererseits wird, wer eine These entwickelt, die in ähnlicher Form schon von jemand anderem formuliert worden war, schnell des Plagiats bezichtigt, wenn er auf die Quelle nicht entsprechend hinweist. Dem *Literarischen Zaunkönig* wurde nun mit einer inzwischen rechtskräftigen Einstweiligen Verfügung untersagt, aus dem Werk eines verstorbenen Literaturwissenschaftlers ohne Genehmigung durch den aktuellen Rechteinhaber zu zitieren, weil das Gericht in unserem konkreten Fall trotz richtiger Quellenangabe die Zulässigkeit des sogenannten großen, wissenschaftlichen Zitats verneinte. Diese Entscheidung wird die Publikationsrisiken von Wissenschaftlern deutlich erhöhen, und wir haben bereits einige sehr besorgte Reaktionen von wissenschaftlichen Autoren erhalten, die sich einer immer größer werdenden Unsicherheit im Spannungsfeld zwischen Verlagen, Autorenrechten und der oft praxisfremden Rechtsprechung ausgesetzt sehen. Lesen Sie dazu bitte den Bericht *Zwischen Skylla und Charybdis* auf S. 8.

Mangelnde Balance zwischen Deliktdefinition und Bestrafung

Wenn man die aktuellen öffentlichen Diskussionen über den Zustand unseres Rechtssystems aufmerksam verfolgt (Die Überschrift eines Berichts in der von der Republik Österreich herausgegebenen Wiener Zeitung vom 16. Mai lautete: „Einblick in eine verwahrloste Justizlandschaft“) und bestürzt zur Kenntnis nimmt, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz signifikant gesunken ist, drängt sich die Frage auf, wodurch wir uns in diese Sackgasse hineinmanövriert haben, in der die Kurskorrektur äußerst schwierig erscheint. Dabei ist es natürlich falsch, „die Richter“ oder „die Staatsanwälte“ oder „die gesetzgebenden Körperschaften“ pauschal an den Pranger zu stellen – letztlich ist immer der einzelne Mensch oder das konkrete Gremium und nie das rechtsstaatliche System als solches für eine krasse Fehleinschätzung oder die Unterlas-



Justitia – wie ein Blatt im Wind ...
Skulptur am Römer, Frankfurt/M.

sung einer notwendigen gesetzlichen Novellierung verantwortlich. Demokratiepolitisch besonders problematisch erscheint jedenfalls in diesem Zusammenhang die häufige Praxis der Gerichte, bestehende gesetzliche Regelungen durch Nichtbeachtung zu „totem Recht“ zu erklären – die Richter maßen sich damit eine Kompetenz an, die nur dem Gesetzgeber zusteht!

Es scheint jedoch eine klar erkennbare Ursache für die mangelnde Balance zwischen Deliktdefinition und Bestrafung zu geben: Einerseits haben wir eine oft auch von den Medien im Anlassfall geforderte Überregulierung festzustellen, die zu Normierungen führt, die dann im konkreten Einzelfall nicht adäquat erscheinen. Dem gegenüber steht andererseits das ebenfalls von den Medien propagierte und dem Zeitgeist entsprechende Streben nach größtmöglicher individueller Freiheit, das den zivilen Ungehorsam in allen Bereichen (ob Schwarzfahren, Picknicken in städtischen Gartenanlagen, Nutzung des Internets für gesetzwidrige Aktivitäten usw.) fördert und die gesellschaftliche Mitverantwortung des Einzelnen minimiert. Dieses Spannungsfeld abzubauen, bemüht sich der Gesetzgeber zu wenig. Die Richter fühlen sich alleingelassen, kompensieren die mangelnde gesetzliche Präzision je nach Persönlichkeit durch ihre eigene Weltanschauung oder durch voreilende Berücksichtigung der öffentlichen Meinung und ziehen sich in den Elfenbeinturm zurück, in dem nicht der Mensch mit seinem Bedürfnis nach Gerechtigkeit, sondern nur noch die rechtstheoretische Schlüssigkeit der Entscheidungen im Zentrum steht.

Zum Begriff des Elfenbeinturms liest man übrigens in Wikipedia: „Heute überwiegt der negative Beigeschmack des Begriffs. Dieser bezieht sich auf einen akademischen Habitus von Forschern oder Wissenschaftlern beliebiger Disziplinen, der darin besteht, dass die innerhalb der Disziplinen herrschende extreme Spezialisierung in Bezug auf die nicht-akademische Außenwelt nicht als kommunikatives Problem erkannt werden will.“

Dem wollen Beiträge wie dieser abhelfen.